

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

Regelungen

über die Anerkennung von Bewirtungsausgaben (Position 0835 im Finanzierungsplan)

(Stand 01/2021)

Im Rahmen von Veranstaltungen, die bei Projekten der Verbändeförderung durchgeführt werden, können aus besonderem Anlass auch Ausgaben für die Bewirtung mit Erfrischungsgetränken und Speisen abgerechnet werden. Voraussetzung für die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit ist, dass die Bewirtung zur sachgerechten Durchführung der Veranstaltung notwendig ist (z. B. Mittagsimbiss bei einer eintägigen Veranstaltung) und in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung steht.

Bewirtungskosten sind im Finanzierungsplan den „Vergaben von Aufträgen“ (Position 0835) zuzuordnen.

Als angemessen werden erachtet:

- Ausgaben für Erfrischungsgetränke bis zu einer Höhe von 6,00 € pro Teilnehmer und Veranstaltungstag; bei halbtägigen Veranstaltungen bis zu 3,00 €.
- Ausgaben für Essen je Veranstaltung (inkl. Getränke) bis zu einer Höhe von 33,00 € pro Person. Je Veranstaltung werden nur Ausgaben für ein Essen als zuwendungsfähig anerkannt.
- Alkoholische Getränke sind nicht zuwendungsfähig.

Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Aus den Belegen muss Anlass, Funktion und Anzahl der Teilnehmer/innen erkennbar sein.

Es können nur belegmäßig nachgewiesene Ausgaben für Bewirtungen als zuwendungsfähig anerkannt und erstattet werden.

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: +49 (0)340 21 03-0
Fax: +49 (0)340 21 03-22 85
www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz
Corrensplatz 1
14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde
Schichauweg 58
12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster
Heinrich-Heine-Str. 12
08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen
Paul-Ehrlich-Str. 29
63225 Langen